

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Enforce Tac 2025

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Mo 24.–Mi 26. Februar 2025
Öffnungszeiten: Mo 24.–Di 25. Februar 2025
Mi 26. Februar 2025

jeweils 9:00–18:00 Uhr
9:00–16:00 Uhr

2. Entfällt

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
enforcetac@nuernbergmesse.de
www.enforcetac.com
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Marcus König
Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg

4. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse Enforce Tac 2025 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse Enforce Tac 2025 und die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarung) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

Siehe Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.
Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter, Besucher

6.1 Aussteller, Altersbeschränkung

Als Aussteller sind zugelassen: Hersteller, Importeure, Großhändler, Handelsvertreter und Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.

6.2 Zugelassene Ausstellungsgüter

Der Aussteller erkennt die am Messeort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie nachstehende Auflagen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung. Im Falle der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten Enforce Tac auszuschließen.

Ausgestellt werden dürfen:

a Waffen und Produkte, die in die vorgegebenen Produktgruppen und zum Thema der Enforce Tac als Fachmesse für Law Enforcement und Defence passen. In Zweifelsfällen entscheidet die Veranstaltungsleitung der Enforce Tac.

b Waffen und Gegenstände, die in Deutschland nach dem Waffengesetz (WaffG) verboten sind.

Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass

- Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,
- Lampen (i. d. R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,
- separate Vorrichtungen zur Anbringung von Lampen an Waffen nach deutschem Waffengesetz VERBOTEN sind. Dies gilt auch für die damit zusammenhängende Herstellung, Einfuhr und Besitz.

Hierbei ist es unerheblich, ob Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht. Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d.h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO₂-Waffen und Airsoft-Waffen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass vollautomatische Schusswaffen, die keine Kriegswaffen sind, nach dem WaffG ebenfalls als verboten eingestuft werden; als Schusswaffen in diesem Sinne zählen wie oben ausgeführt auch vollautomatisch funktionierende Airsoft-, CO₂-, Luftdruck-, oder Federdruckwaffen anderer Art mit einer Bewegungsenergie von mehr als 0,5 Joule.

Genehmigungen des Bundeskriminalamtes zur Präsentation entsprechender verbotener Waffen und Gegenstände nach dem WaffG auf der Enforce Tac 2025 können über die Messeleitung beantragt werden.

c Die Präsentation von Waffen, die in Deutschland nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) als Kriegswaffen eingestuft werden, ist nur mit einer Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, Referat EC6 –Kriegswaffenkontrolle– möglich.

d Airsoft-Waffen, auch solche mit dem Aussehen von vollautomatischen Kriegswaffen.

e Erlaubnisfreie, separate Einzelteile unbrauchbar gemachter Waffen, verbotener Waffen und Kriegswaffen.

f Fahrzeuge, die zum Thema der Enforce Tac als Fachmesse für Law Enforcement und Defence passen. Dazu gehören u. a. sondergeschützte, Spezial- sowie militärische Fahrzeuge. In Zweifelsfällen entscheidet die Veranstaltungsleitung der Enforce Tac und/oder behält es sich vor einzelne, nicht zum Thema passende Fahrzeuge, auch kurzfristig, von der Teilnahme auszuschließen. Eine Präsentation ist mit der entsprechenden Genehmigung der NürnbergMesse GmbH möglich.

6.3 Fachbesucher, Altersbeschränkung

Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich Besucher aus folgenden Bereichen einzuwerben: Behörden und Einrichtungen von Polizei, Zoll, Justiz, Streitkräften, Fachbehörden und -einrichtungen. Die Zutrittsberechtigung ist nachzuweisen. Die NürnbergMesse ist berechtigt, gegebenenfalls in begrenztem Umfang und in einer den Behörden-Charakter der Enforce Tac nicht beeinträchtigenden Art und Weise, weiteren Besucherzielgruppen Zutritt zu ermöglichen.

Personen unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.

6.4 Direktverkauf, Erwerb und Weitergabe von Messegut

Die Auslieferung oder das Äushändigen von Messegut ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten Enforce Tac auszuschließen. Hinzuweisen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der Enforce Tac, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.

6.5 Schießanlagen und Zieldarstellungen

Der beabsichtigte Betrieb einer Schießanlage – gleich welcher Art – muss bei der Anmeldung der Messeleitung schriftlich angezeigt werden.

6.6 Diebstahlsicherung, Waffensicherung, Standortverantwortlicher

Wir weisen darauf hin, dass Waffen durch geeignete Maßnahmen zu jeder Tages- und Nachtzeit, ausdrücklich auch während des Messebetriebes, gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff zu sichern sind. Die Präsentation von Waffen ist so zu gestalten, dass sie jederzeit vom Standpersonal einsehbar sind.

Wertvolle Güter und insbesondere nach dem deutschen Waffenrecht erlaubnispflichtige Waffen sind nachts unter Verschluss aufzubewahren.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass insbesondere erlaubnispflichtige Produkte (z. B. Waffen und Munition) gegen Diebstahl Tag und Nacht zu sichern sind. Erlaubnispflichtige Schusswaffen müssen mit Stahlseilen mechanisch gesichert werden (diese Art der Sicherung muss auch in Vitrinen o. Ä. erfolgen).

Dabei müssen die Stahlseile selbst (notigenfalls mit Kunststoff überzogen) und nicht lediglich Kunststoff-Zwischenstücke (etwa Kabelbinder) mit der jeweiligen Waffe verbunden sein. Die ständige Anwesenheit von Standpersonal ersetzt keine mechanische Sicherung. Im Falle einer unzureichenden Sicherung behält sich der Veranstalter vor, Maßnahmen zur Sicherung auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

7. Mietpreis in Ausstellungshallen

je angefangenem m² Standfläche

EUR 214	Reihenstand	(1 Seite offen)
EUR 236	Eckstand	(2 Seiten offen)
EUR 244	Kopfstand	(3 Seiten offen)
EUR 253	Blockstand	(4 Seiten offen)

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standortart.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen, Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen, Allgemeine Reinigung der Gänge
- Möglichkeit zur Teilnahme am Ausstellerabend nach vorheriger Anmeldung und Ticketkauf (sofern stattfindet)

Für den AUMA (Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft) werden je m² Standfläche in Ausstellungshallen EUR 0,60 erhoben und abgeführt. Der Entsorgungsservice beinhaltet die fachgerechte Abfuhr und Verwertung von anfallendem Abfall auf dem Messegelände während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit. Das pauschale Entgelt hierfür beträgt EUR 5,95/m² und wird bis zu einer Fläche von maximal 500 m² berechnet. Die Entsorgung von anfallenden Produktionsabfällen während der Veranstaltung, ganzen Standelementen oder kompletten Messeständen muss separat bestellt werden. Das Mitbringen von Müll ist strengstens untersagt, Zuwiderhandlungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Weitere Maßnahmen behalten wir uns vor. Die Entsorgung erfolgt auf Basis der Technischen Richtlinien.

je Fahrzeugfläche

EUR 3.550	20 m ² Fahrzeugfläche
EUR 6.100	40 m ² Fahrzeugfläche

Die Standort ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standortart.

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Enforce Tac 2025

(Fortsetzung)

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen, Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen, Allgemeine Reinigung der Gänge
- Möglichkeit zur Teilnahme am Ausstellerabend nach vorheriger Anmeldung und Ticketkauf (sofern stattfindet)
- AUMA-Beitrag
- Entsorgungsservice
- Marketing-Services für Direktaussteller

8. Miet-Komplettstand

Bei Miet-Komplettständen verstehen sich alle Preise je angefangenem m² Standfläche, zuzüglich zum Mietpreis für Standfläche in Ausstellungshallen (siehe Punkt 7). Alle Bilder sind Beispieldarstellungen.

Der Mietpreis schließt ein:

- Mietweise Überlassung eines Komplettstandes. Eine der sechs Varianten kann auf beigefügtem Vordruck „Miet-Komplettstände“ ausgewählt werden.

Weitere Varianten finden Sie unter www.standkonfigurator.de.

Für den Auf- und Abbau des Miet-Komplettstandes sorgt der Veranstalter.

Der Miet-Komplettstand einschließlich dessen Ausstattung darf nicht beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Während der Mietdauer entstandene Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Die Basisausführung des Miet-Komplettstandes kann gegen Aufpreis mit zusätzlicher Ausstattung im gleichen System ergänzt werden.

Bestellungen hierfür können im Online AusstellerShop vorgenommen werden.

9. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen ein zusätzlicher Aufwand dadurch entsteht, dass Rechnungen und/oder zugehörige Informationen, Daten und Dokumente durch die NürnbergMesse in Rechnungsabwicklungs-Systeme oder -Portale des Ausstellers eingepflegt werden.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

Der Aussteller stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

10. Versicherung

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

11. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau:	Do 20.– So 23. Februar 2025	jeweils 7:00–19:00 Uhr
Abbau:	Mi 26. Februar 2025	16:00–22:00 Uhr
	Do 27.– Fr 28. Februar 2025	jeweils 7:00–19:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit.

12. Standgestaltung, Standbetreuung

12.1 Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich.

Oberster Grundsatz der Gestaltung aller Ausstellungsstände ist die Transparenz. Alle offenen Seiten müssen frei zugänglich sein. Dies bedeutet, dass mindestens **50 %** der jeweiligen Gangseite **nicht mit Aufbauten** verstellt werden dürfen.

Die Mindesthöhe beträgt 2,50 m.

Die Rückseiten der Standbegrenzungen, Werbeträger oder anderer Gestaltungselemente zum Nachbarstand über 2,50 m Höhe müssen weiß, gereinigt und optisch einwandfrei sein und dürfen keine Texte oder Grafiken enthalten.

Ausstellungsstände, die die Höhe von 3,50 m überschreiten, bedürfen einer Genehmigung des Veranstalters.

Wird kein Miet-Ausstellungsstand eingesetzt, wird die Anbringung einer Frontblende (0,30 m hoch) an allen offenen Seiten der Standfläche zur Auflage gemacht. Die Frontblende kann entfallen, wenn die erforderliche Standqualität auf andere Weise gewährleistet wird.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten.

Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebmitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden. Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Ausstellers gereinigt.

Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden.

Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt.

Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden.

Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbaraussteller.

Fahrzeugflächen dienen der reinen Präsentation von Fahrzeugen. Folgende Zusatzausstattung ist zugelassen (exklusive): Teppich, Tisch, Stühle, Werbeflaggen, Banner Up, o.Ä. Soll aufwendiger Standbau genutzt werden, ist dies über Fahrzeugflächen nicht möglich.

12.2 Standbetreuung

Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)

Die Veranstaltung endet am letzten Messetag um **16:00 Uhr**.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- keine Produkte an Interessenten auszuhandigen (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)

- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller geahndet werden. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller von zukünftigen Beteiligungen an der Enforce Tac auszuschließen.

13. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 9 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 9 m² einen weiteren Ausweis kostenlos. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauezeit. Für eine Fahrzeugfläche von 20 m² erhält der Aussteller 3 Ausstellerausweise und für eine Fahrzeugfläche von 40 m² 5 Ausstellerausweise kostenlos. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 30 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

14. Marketing-Services für Aussteller (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller Marketing-Services mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis des **Print-Messebegleiters**.

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.enforcetac.com mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate **nach** der Veranstaltung online.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
- **Online-Banner** zum Download.
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.
- **Nutzung des TicketCenters mit Ausweisverwaltung und Einladungsmanagement**

Besondere Teilnahmebedingungen der Fachmesse Enforce Tac 2025

(Fortsetzung)

- Personalisierung, Zuordnung und Tracking von Aussteller- sowie Auf- und Abbauausweisen. Hier können Sie Ausstellerausweise bestellen, versenden und verwalten. Diese berechtigen Ihr Standpersonal zum Zutritt während der Messelaufzeit sowie der Auf- und Abbauzeiten. Nach der Veranstaltung werden Ihnen nur die tatsächlich genutzten Ausstellerausweise abzüglich Ihres Freikontingentes, abhängig von der gebuchten Standfläche, in Rechnung gestellt.
- Bereitstellung von Gutschein-Codes (elektronischer Eintrittsgutscheincode) zur Einladung Ihrer Kunden. Diese sind nur online einlösbar. Nur von Besuchern eingelösten Eintrittsgutscheine (elektronischer Gutschein-Code) werden dem Aussteller mit EUR 14 pro Stück berechnet.
- Gutscheinmonitoring (Sie sehen auf einen Blick, welche Kunden Ihrer Einladung gefolgt sind, sich registriert und letztendlich auch die Enforce Tac 2025 besucht haben)

• Social Media Assets

- Bereitstellung diverser Grafiken und Motive für Ihre Bewerbung in den Social Media Kanälen
- Ankündigung und Bewerbung der Messe über die Social Media Kanäle
- Download-Service auf der Website (Logo/Anzeige/Banner)
- Kostenlose Leadtracking-App für ein Endgerät, weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar
- Besucherprospekte (können über den Online AusstellerShop bestellt werden) Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services für Aussteller zum Preis von EUR 459. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

15. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot auf dem Stand des Ausstellers (= Direktausstellers) auftreten. Die Selbstständigkeit muss auch ohne räumliche Trennung erkennbar sein. Mitaussteller sind vom Direktaussteller mit dem Anmeldevordruck für Mitaussteller anzumelden und vom Veranstalter zuzulassen.

Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldevordruck für Mitaussteller abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind und den Teilnahmebedingungen der Veranstaltung entsprechen.

Wird die Anmeldung eines Mitausstellers storniert, verpflichtet sich der Direktaussteller zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 200.

16. Marketing-Services für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller Marketing-Services zur Verfügung.

- 2 Ausstellerausweise
- Leistungen siehe Punkt 14

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme der Marketing-Services zum Gesamtpreis von EUR 579. Für Mitaussteller, die nicht entsprechend der Vorgaben aus Punkt 15 angemeldet und vom Veranstalter zugelassen worden sind, wird ein Aufschlag von 20% auf den Gesamtpreis von EUR 579 berechnet, somit erhöht sich der Gesamtpreis auf EUR 694,80. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete oder zu einem späteren Zeitpunkt. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen kann keine Preisermäßigung gewährt werden.

17. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

18. Ausstellerabende

Die Teilnahme am Ausstellerabend ist im Rahmen der Buchung laut Punkt 7 enthalten.

19. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.